

Satzung des Vereins „Pfiffigunde“ der Pfadfinderinnenschaft St. Georg in der Diözese Rottenburg – Stuttgart

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Pfiffigunde“ e.V. der Pfadfinderinnenschaft St. Georg, Rottenburg – Stuttgart.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wernau / N. und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Esslingen eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Pfiffigunde e.V. widmet sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken:
 - a) die Förderung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG) im Bund der Deutschen Katholischen Jugend und im Ring Deutscher Pfadfinderinnenverbände als gemeinnütziger Verband der Jugendpflege.
 - b) die Beschaffung und Verwaltung der erforderlichen Geldmittel und Sachwerte.
- (2) Er ist der Rechtsträger aller Einrichtungen, Unternehmungen und Geschäftsstellen der PSG in der Diözese Rottenburg – Stuttgart.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Für Verwaltungsaufgaben im Auftrag der Vereins oder in der Wahrnehmung der Vereinsinteressen dürfen nur ausgewiesene oder glaubhaft gemachte Barauslagen erstattet werden.

Vereinsämter werden in der Regel ehrenamtlich ausgeübt. Bei

Bedarf kann eine Vergütung der Tätigkeit nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG bezahlt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft die jeweilige Versammlung.

- (4) Die Mitglieder des Vereins haften nicht mit ihren Privatvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder müssen weiblich, volljährig und PSG-Mitglied sein.
- (2) Mitglieder des Vereins sind:
- die anerkannten Stämme der Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG), Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart, vertreten durch Stammesleiterin oder einer Stammesdelegation
 - die gewählten Mitglieder der Diözesanleitung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG), Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart.
- (3) Weitere Mitglieder haben ihre Aufnahme schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann die Antragsstellerin hiergegen Berufung bei der Vertreterinnenversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch Austritt aus dem Verein, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist. Die Erklärung kann nur mit einer Frist von zwei Monaten gegeben werden.
 - b) durch förmlichen Ausschluss nach Beschluss der Vertreterinnenversammlung.
Voraussetzung für den Ausschluss ist, dass ein Mitglied den Belangen des e.V. grob zuwider handelt.
 - c) wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft gemäß §3 (1) und (2) nicht mehr erfüllt sind.
 - d) durch Tod.
- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft werden eventuelle Verpflichtungen eines Mitglieds gegenüber dem Verein sofort fällig.

§ 4 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Belange des Vereins einzusetzen. Sie sind gehalten, an den Vertreterinnenversammlungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, ihre jeweiligen Vertreterinnen für die Vertreterinnenversammlung zu wählen. Die Stammesvertreterinnen, die Diözesanleitung und die anderen Mitglieder (gemäß § 3 (3)) wählen je vier Vertreterinnen.
- (3) Die Mitglieder werden regelmäßig über die Arbeit der Vertreterinnenversammlung und des Vorstandes informiert.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Vertreterinnenversammlung
 - c) die Mitgliederversammlung
- (2) Beschlussfähigkeit:
Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die ordnungsgemäß einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so hat die Vorsitzende innerhalb einer Woche eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung bei Einhaltung aller sonstigen Fristen einzuberufen. Diese Versammlung ist mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
- (3) Beschlussfassung sowie Wahlen der Organe:
Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie sind geheim durchzuführen, wenn dies eine anwesende Stimmberechtigte verlangt.
Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Beratende Mitglieder:
Zu bestimmten Tagesordnungspunkten können beratende, nicht stimmberechtigte Personen hinzugezogen werden. Davon ist der Vorstand im Vorfeld zu informieren. Die Mitglieder- und die Vertreterinnenversammlung haben die Möglichkeit die Teilnahme dieser Personen abzulehnen.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Zusammensetzung
 - a) dem Vorstand gehören 3 Vereinsfrauen an:
sie Vorsitzende
die Schriftführerin
die Finanzfrau
- (2) Bildung des Vorstands
 - a) Zur Vorsitzenden soll von der Vertreterinnenversammlung eine der zwei Diözesanvorsitzenden gewählt werden.
 - b) Die Vertreterinnenversammlung wählt auch die übrigen Mitglieder des Vorstandes und zwar immer die jeweilige Person für das jeweilige Amt (gem. Zif. 1.a)
 - c) Die gewählten Vorstandsfrauen können auf Vorschlag eines der nicht betroffenen Vorstandsmitglieder von der Vertreterinnenversammlung mit 2/3 Mehrheit abberufen werden.
- (3) Amtszeit
Die Amtszeit des gewählten Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Aufgaben des Vorstandes
Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Er hat für eine ordnungsgemäße Führung der Bücher zu sorgen und diese wenigstens einmal pro Jahr durch zwei sachkundige Beauftragte der Mitgliederversammlung prüfen zu lassen. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Vertreterinnenversammlung gebunden.
- (5) Die Vorsitzende, die Schriftführerin und die Finanzfrau sind Vorstand im Sinne des § 26 des BGB. Jede vertritt den Verein allein.
- (6) Einberufung und Beschlussfähigkeit
Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch die Vorsitzende einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung mit zwei Wochen Frist und der schriftlichen Mitteilung der Tagesordnung geladen wurde und mindestens zwei Vorstandsfrauen anwesend sind.

Die Vorsitzende muss eine Sitzung einberufen, wenn zwei Vorstandsfrauen dies unter Angabe einer Tagesordnung wünschen.

§ 7 Die Vertreterinnenversammlung

- (1) Die Vertreterinnenversammlung setzt sich aus den zwölf Vertreterinnen zusammen, die von der Mitgliederversammlung gemäß § 4 (2) gewählt werden.
- (2) Die Vertreterinnenversammlung tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
Die Vertreterinnenversammlung tritt zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn der Vorstand des e.V. oder die Diözesanversammlung der PSG Rottenburg-Stuttgart dies unter Angaben von Gründen verlangen. Eine außerordentliche Vertreterinnenversammlung kann auch durch 1/3 der Vertreterinnen einberufen werden.

Zur Vertreterinnenversammlung sind alle Vertreterinnen mit zwei Wochen Frist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Sitzungen werden durch die Vorsitzende einberufen und geleitet.

- (3) Die ordentliche Vertreterinnenversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung) und Entlastung des Vorstandes.
 - b) Beschlussfassung über die Verwendung des Überschusses bzw. die Deckung des Fehlbetrages.
 - c) Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan.
 - d) Beschlussfassung über Geschäfte von außerordentlicher Bedeutung oder Tragweite.
 - e) Die Wahl des Vorstandes nach § 6 (2).
 - f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 (4) b.
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
Die Mitgliederversammlung tritt zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn der Vorstand des e.V. oder die Diözesanversammlung der PSG Rottenburg-Stuttgart dies unter Angabe von Gründen verlangen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch durch 1/3 der Mitglieder einberufen werden.

Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mit zwei Wochen

Frist unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Sitzungen werden durch die Vorsitzende einberufen und geleitet.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl ihrer jeweiligen Vertreterinnen gemäß § 4 (2).
 - b) Wahl der Buchprüferinnen.
 - c) Auflösung des Vereins.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung obliegt der Vertreterinnenversammlung.
- (2) Antragsstellung
Den Antrag können der Vorstand oder ein Drittel der Vertreterinnen stellen; der Antrag ist schriftlich bei der Vorsitzenden einzubringen und in die Tagesordnung der Vertreterinnenversammlung aufzunehmen.
- (3) Beschlussfähigkeit
Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf eine Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder der Vertreterinnenversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins liegt bei der Mitgliederversammlung.
- (2) Den Antrag können der Vorstand oder ein Drittel der Vereinsmitglieder stellen; der Antrag ist schriftlich bei der Vorsitzenden einzubringen und in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen.
- (3) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitgliederversammlung.

§ 11 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösen oder Aufheben des Vereins wird eine Vermögensverwalterin von der letzten Mitgliederversammlung gewählt, die das Vermögen für 10 Jahre für einen etwaigen Rechtsnachfolger verwaltet. Wenn sich nach dieser Zeit kein neuer Diözesanverband konstituiert hat, fällt das Vermögen an das „Pfadfinderinnenwerk St. Georg e.V. in Leverkusen“ oder, per

Beschluss der letzten Mitgliederversammlung, an ein anderes frauenorientiertes, gemeinnütziges Projekt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

An den
Pfiffigunde e.V.
Pfadfinderinnenschaft St. Georg
Antoiusstr. 3
73249 Wernau

A U F N A H M E A N T R A G

Hiermit beantrage ich,

Name _____

Adresse _____

Geburtsdatum _____

meine Aufnahme in den Pfiffigunde e.V.

Ich bin seit _____ (Jahresangabe genügt) Mitglied der
Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG) und habe folgende
Mitgliedsnummer _____.

Mit meiner Mitgliedschaft im Pfiffigunde e.V. möchte ich entsprechend
der Vereinssatzung die Arbeit der PSG in der Diözese Rottenburg-
Stuttgart fördern.

Ort, Datum

Unterschrift